

Verordnung über den Energiefonds

Vom 22. September 2010 (Stand 1. Juli 2014)

Der Landrat,

gestützt auf die Artikel 35 ff. des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Beschlusses der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 zu einem Energiefonds.

Art. 2 *Organisation*

¹ Der Energiefonds bildet einen Bestandteil der Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons.

² Die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen abgerechnet.

³ Das Departement Bau und Umwelt (Departement) ist für den administrativen Vollzug zuständig. Die finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche.

⁴ Die Fondsverwaltung obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie (Abteilung).

Art. 3 *Berichterstattung*

¹ Über die Verwendung und die finanzielle Situation des Fonds wird jährlich in zusammenfassender Form im Memorial Rechenschaft abgelegt.

² Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Amtsbericht des Departements.

Art. 4 *Einreichung, Bearbeitung Gesuche*

¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Energiefonds ist dem Departement schriftlich und begründet mit sämtlichen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die Beitragsgesuche werden von der Abteilung bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann die Abteilung zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.

³ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Stellen beigezogen werden.

Art. 5 *Entscheid*

¹ Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

¹⁾ GS VII E/1/1

VII E/1/3

² In die Beurteilung werden insbesondere folgende Aspekte miteinbezogen: die Qualität des Vorhabens, das Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie die Auswirkungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anderer Sachbereiche. Zudem wird eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie angestrebt.

³ Dabei ist anzustreben, dass die Mittel zu zwei Dritteln für Gebäudesanierungen und zu einem Drittel für erneuerbare Energien verwendet werden.

⁴ Die finanzkompetente Behörde entscheidet abschliessend auf Antrag der Fondsverwaltung über die Gewährung eines Beitrages.

⁵ Der Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten spätestens nach zwei Monaten, bei komplexeren spätestens nach vier Monaten seit der Einreichung des Gesuches. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Art. 6 *Auflagen*

¹ Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen wird mit Auflagen an die Beitragsempfänger und -empfängerinnen versehen, namentlich:

- a. Berichterstattung über die einzelnen Massnahmen (z.B. mittels Ausführungsplänen, Ausführungsbestimmungen usw.);
- b. Durchführung von Erhebungen oder Messungen über den Erfolg der Vorhaben;
- c. Einräumung eines Betretungsrechts für Demonstrationszwecke;
- d. Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Vorhabens.

² Für die Auszahlung von Beiträgen ist auf jeden Fall eine Ausführungsbestätigung zu verlangen.

Art. 7 *Vorhaben im Gebäudebereich*

¹ Im Gebäudebereich werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Planungsarbeiten im Falle der Realisierung eines Gebäudesanierungsvorhabens und Beratungsarbeiten;
- b. energetische Teil- und Gesamtsanierungen von Gebäuden;
- c. Minergiebauten;
- d. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Gebäudebereich.
- e. * Ersatzneubauten, welche mindestens die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen und denen keine wichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.

² Der Regierungsrat regelt die Beitragssätze für Wohngebäude und die Mindestanforderungen in einer Verordnung.

³ Für Industrie- und Gewerbebauten bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung den Maximalbetrag. Die Beitragssätze werden im Einzelfall festgelegt.

Art. 8 *Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie*

¹ Im Bereich erneuerbare Energie werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Fernwärmenetze;
- b. thermische Sonnennutzung;
- c. Holzheizungen;
- d. andere Nutzung erneuerbarer Energie;
- e. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Bereich erneuerbare Energien und für den Klimaschutz.

² Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

Art. 9 *Weitere Vorhaben*

¹ Es werden Beiträge an Massnahmen zur Information, Beratung und Ausbildung im Energiebereich gewährt.

Art. 10 *Regionale Abstufung*

¹ Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b werden um 25 Prozent erhöht. *

² Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d können im Einzelfall um 25 Prozent erhöht werden. *

³ Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e werden nur für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gewährt. *

Art. 11 *Maximale Beitragssätze*

¹ Die maximale Beitragshöhe für die in den Artikeln 7 und 8 genannten Vorhaben beträgt 30 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten. Für Beratungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent.

² Beiträge anderer Herkunft (z. B. Gebäudesanierungsprogramm des Bundes) werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

VII E/1/3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
23.04.2014	01.07.2014	Art. 7 Abs. 1, e.	eingefügt	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	SBE 2014 15

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 7 Abs. 1, e.	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 1	23.04.2014	01.07.2014	geändert	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 2	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 3	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15